

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Ur- und Frühgeschichte-

Vom 11. August 1986

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teil

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Ur- und Frühgeschichte ist der Prüfungsausschuß der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft zuständig. Der Prüfungsausschuß ist identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte“. Die Prüfung ist bestanden, wenn die am Ende dieses Proseminars durchgeführte 90-minütige Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs.1 Allgemeiner Teil

- (1) Hauptfach
 1. Neben der erfolgreichen Teilnahme an der Orientierungsprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung die durch Leistungsnachweise zu belegende erfolgreiche Teilnahme an folgenden

Lehrveranstaltungen:

- 1 Proseminar oder 1 Bestimmungsübung
- 1 Mittelseminar oder 1 Übung für Fortgeschrittene

2. Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an:

- 2 Lehrgrabungen oder andere Grabungen
- und
- 2 Exkursionen (Museum, Gelände).

3. Folgende Sprachkenntnisse sind nachzuweisen:

Latinum, Englisch, Französisch (nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse oder Referate).

(2) Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzung ist die durch Leistungsnachweise zu belegende erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- 1 Proseminar „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte“ (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1)
- und
- 1 Mittelseminar oder 1 Übung für Fortgeschrittene.

2. Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an:

- 1 Lehrgrabung oder 1 andere Grabung
- und
- 1 Exkursion (Museum, Gelände).

3. Folgende Sprachkenntnisse sind nachzuweisen: Latinum, Englisch oder Französisch (nachzuweisen durch Zeugnisse oder Referate).

§ 5 Art der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Ur- und Frühgeschichte wird studienbegleitend durchgeführt.

- (2) Im Hauptfach und im Nebenfach ist folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

Erfolgreiche Teilnahme an einem Mittelseminar (Prüfungsseminar) oder einer Übung für Fortgeschrittene. Die Benotung erfolgt aufgrund eines schriftlich ausgearbeiteten Referates.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus dem Thema des Mittelseminars (Prüfungsseminars) bzw. der Übung für Fortgeschrittene.

Themenkreis: Ur- und Frühgeschichte Europas bzw. Vorderasiens.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung im Fach Ur- und Frühgeschichte ist bestanden, wenn im Mittelseminar (Prüfungsseminar) das Referat mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Zwischenprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ (W.u.K.) vom 15. Oktober 1986, Seite 563, geändert am 20. September 2000 (W.u.K. 2000, S. 1300f) und am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1300).